

V2119 Motion (Mitglieder Parlamentsbüro: Katja Niederhauser, Kathrin Gilgen, Tatjana Rothenbühler, Arlette Münger, Iris Widmer) „Einstufen von Motionen; Regelung Konfliktfall“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Parlament eine Ergänzung des Geschäftsreglements des Parlaments zu unterbreiten, welche den Konfliktfall beim Einstufen von Motionen regelt. Das Parlamentsbüro ist bei der Beantwortung und Umsetzung der Motion einzubeziehen.

Begründung

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Vorstosses 2008 "Stärkung der Leitungsfunktion der Fachstelle Parlament" kritisierte das Parlamentsbüro und auch ein grosser Teil der Fraktionen, dass der Vorstoss durch den Gemeindegeschreiber als "Richtlinie" eingestuft wurde. Die Zuständigkeit für die Einstufung wurde bei der Einführung der Motion mit Richtliniencharakter durch den Gemeinderat an den Gemeindegeschreiber delegiert. Diese sogenannte "Motionsprüfung" wird dem Parlament bei der Beantwortung der Motion offengelegt. Ist das Parlament mit der Einschätzung durch den Gemeinderat bzw. Gemeindegeschreiber nicht einverstanden, gibt es keine Möglichkeit, dagegen vorzugehen. Seit der Einführung der Richtlinienmotion im Jahr 2010 gab es zwar kaum Einwände gegen die Einstufung. Nichtsdestotrotz ist es sinnvoll, diesen Fall explizit zu regeln. Als Vorbild für eine entsprechende Norm könnte Artikel 30 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (BSG 151.211) dienen, der diesen Fall regelt.

Köniz, 31. Mai 2021

Eingereicht

31. Mai 2021

Unterschrieben von 18 Parlamentsmitgliedern

Iris Widmer, Katja Niederhauser, Kathrin Gilgen, Tatjana Rothenbühler, Arlette Münger, Dominique Bühler, Roland Akeret, Markus F. Bremgartner, Florian Moser, Tatjana Rothenbühler, Sandra Röthlisberger, Reto Zbinden, Heidi Eberhard, Casimir von Arx, Dominic Amacher, Andreas Lanz, Toni Eder, Matthias Müller

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (Beilage Motionsprüfung der Stv. Gemeindegeschreiberin vom 2. Juni 2021).

2. Ausgangslage

In der vorliegenden Motion 2119 wird gefordert, dass der Gemeinderat dem Parlament eine Ergänzung des Geschäftsreglements des Parlaments vorlegt, welche den Konfliktfall beim Einstufen von Motionen regelt.

Als Vorbild für eine Regelung verweisen die MotionärInnen in ihrer Begründung auf die entsprechende Regelung im Kanton (Artikel 30 der Geschäftsordnung des Grossen Rates), nach welcher die Frage des Vorliegens einer Richtlinienmotion vom Parlamentsbüro geprüft wird und die Entscheidungskompetenz bei einem Zuständigkeitskonflikt dem Grossen Rat zugeteilt wird.

3. Die Richtlinienmotion gemäss Änderung des Geschäftsreglements des Parlaments per 1. Januar 2010

Bis Ende 2009 durfte in der Gemeinde Köniz eine Motion nur auf ein Geschäft abzielen, welches nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegt. Im Jahr 2008 forderte ein parlamentarischer Vorstoss (0833 "Für ein starkes Parlament - Zulässigkeit von Richtlinienmotionen"), dass das Parlament sich auch im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats verbindlicher äussern können soll. Verlangt wurde die Einführung einer Richtlinienmotion nach dem Vorbild beispielsweise der Stadt Bern und des Kantons Bern. Am 9. März 2009 hat das Parlament die Motion erheblich erklärt. Am 19. Oktober 2009 (in Kraft ab 1. Januar 2010) änderte das Parlament das Geschäftsreglement des Parlaments (GRP) wie folgt:

Art. 53 Abs. 1 GRP

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentswurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. *Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.*

Gleichzeitig mit der Ausweitung der Motion wurden die Regeln über die Abschreibung ergänzt mit einer Sonderregel für die Motionen mit Richtliniencharakter: Solche Motionen werden stillschweigend abgeschrieben.

Art. 62 Abs. 2 GRP

Motionen mit Richtliniencharakter (Art. 53 Abs. 1) werden nach der traktandierten Behandlung der gemeinderätlichen *Berichterstattung im Parlament stillschweigend abgeschrieben.*

4. Aktuelle Behandlung der Motionen und Einschätzung mittels einer Motionsprüfung

Rolle des Gemeindeschreibers

Der Gemeinderat hat in der Weisung H A 11 (neu 0.3. A 7) den Gemeindeschreiber beauftragt, jede Motion auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. Der Gemeindeschreiber/die Stv. Gemeindeschreiberin verfasst vor der Beantwortung jeder Motion ein Papier (Motionsprüfung), in dem sie/er unter „Fazit“ auch festhält, ob der Gemeinderat mit der erheblich erklärten Motion einen verbindlichen Auftrag oder eine Richtlinie erhält. Diese Motionsprüfung wird der Antwort des Gemeinderats als Beilage z.H. des Parlaments angehängt.

Bereits im 2015 wurden verschiedene Fragen zur Richtlinienmotionen untersucht. In den Jahren 2014 und 2015 kam der Gemeindeschreiber in 11 von 17 Fällen (64%) zum Schluss, die Motion betreffe einen Gegenstand, für den das Parlament zuständig sei.¹ Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Zahlen in etwa der jetzigen Praxis entsprechen.

Der Gemeinderat

Im Wortlaut des Gemeinderatsbeschlusses ist nicht ersichtlich, welchen Charakter die Motion nach Ansicht des Gemeinderats hat. Im Beschluss beantragt der Gemeinderat dem Parlament,

- Die Motion wird erheblich erklärt, *oder:*
- Die Motion wird abgelehnt, *oder:*
- Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

In der Regel schreibt der Gemeinderat auf der Grundlage der Motionsprüfung im Antrag (unter Kapitel 1 "Formelle Prüfung") an das Parlament, in wessen Zuständigkeit der Gegenstand der Motion liegt. Die Motionsprüfung wird dem Antrag als Beilage angehängt (Bsp. Motionen 1401, 1408, 1410, vorliegende Motionsantwort).

¹ Im Jahr 2014 vom Parlament behandelt: Motionen 1315 (P), 1316 (P), 1401 (P), 1408 (G), 1410 (P), 1414 (P). Im Jahr 2015 vom Parlament behandelt: Motionen 1415 (P), 1416 (P), 1419 (P), 1412 (P), 1421 (G), 1503 (P), 1522 (G), 1511 (P), 1513 (G), 1502 (G), 1522 (G). (P) = Einschätzung Parlamentskompetenz, (G) = Einschätzung Gemeinderatskompetenz.

Das Parlamentssekretariat

Die Parlamentssekretärin entwirft die Traktandenliste. Bei Motionen schreibt sie beim Titel des Geschäfts entweder „Motion“ oder „Richtlinienmotion“. Sie folgt dabei der Einschätzung des Gemeindeschreibers/der Stv. Gemeindeschreiberin. Hier ein Beispiel²:

1513 Richtlinienmotion (Jugendparlament) "easyvote Abstimmungshilfe"

Das Parlamentspräsidium

Das Parlamentspräsidium übernimmt diesen entworfenen Titel, wenn es die Traktandenliste erstellt. Das Erstellen der Traktandenliste liegt in seiner Zuständigkeit.³ Denselben Titel sieht man dann auch über dem Beschluss des Parlaments. All das geschieht, ohne dass jemals förmlich über den Charakter der Motion beschlossen wird.

Rolle des Parlaments

Das Parlament erhält das Papier des Gemeindeschreibers/der Stv. Gemeindeschreiberin als Beilage zur Antwort des Gemeinderats. Dieses Papier ist Bestandteil der Unterlagen zum betreffenden Traktandum.

Der Beschluss des Parlaments wird wie folgt protokolliert:

Beschluss: Die Motion wird erheblich erklärt.

Der Beschluss wird wie folgt publiziert:

Parlamentarische Vorstösse, Beantwortungen: 1513 Richtlinienmotion (Jugendparlament) „easyvote“ Abstimmungshilfe: erheblich erklärt.

Es ist kein Zufall oder Versehen, dass das Könizer Parlament nicht ausdrücklich entscheidet, ob eine Motion eine „normale“ Motion oder nur eine Richtlinie ist. Das ergibt sich deutlich aus den Materialien zur Reglementsänderung von 2009. Das Parlamentsbüro schrieb in seiner Antwort zur Motion 0833 im Jahr 2009:

„In der Parlamentsdebatte wurde ebenfalls nicht bestritten, dass die Unterscheidung zwischen Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter dem Gemeinderat überlassen wird. Der Gemeinderat muss bei jeder Motion juristisch abklären, in wessen Zuständigkeitsbereich das Anliegen zielt. Das Parlament folgt dann dieser Einschätzung. Wenn der Gemeinderat also eine Motion als Richtlinie entgegennimmt, hat das bei Variante A zur Folge, dass das Parlament keinen Beschluss mehr über die Abschreibung fällen kann. Es kann hingegen nach wie vor über die Voten im Parlament ein politisches Zeichen setzen.“

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass in Köniz heute nicht explizit geregelt ist, wann über den Charakter eine Motion entschieden wird und wer dafür zuständig ist. Das Parlamentsbüro hat in seiner Antwort zur Motion 0833 festgehalten, dass dieser Entscheid dem Gemeinderat überlassen wird. Der Gemeinderat hat in einer Weisung festgehalten, dass die Motionsprüfung vom Gemeindeschreiber durchgeführt werden soll. Im Auftrag des Gemeinderats gibt der Gemeindeschreiber/die Stv. Gemeindeschreiberin eine Einschätzung ab, diese wird im folgenden Ablauf Schritt für Schritt weitergetragen und in den meisten Fällen diskussionslos übernommen, wie dies auch in der Begründung der vorliegenden Motion durch die MotionärInnen bestätigt wird.

5. Frage der Anfechtbarkeit

Aus der Entstehungsgeschichte (siehe Kapitel 4) ergibt sich, dass vom Parlament her nie die Meinung war, dass eine Stelle einen anfechtbaren Entscheid über den Charakter der Motion fällen sollte. Ein Rechtsmittel ist somit nicht explizit vorgesehen. Es würde sich auch die Frage stellen, was überhaupt angefochten werden könnte. Wie soeben dargestellt wurde, geht das Geschäft durch mehrere Hände, und es ist auch bei genauerem Hinschauen nicht klar, welches denn der anfechtbare Akt wäre.

² Parlamentsunterlagen, Sitzung vom 9. November 2015.

³ Art. 16 Bst. a Geschäftsreglement des Parlaments.

Insgesamt ist wegen der ziemlich offenen Regelung des bernischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG), die auch eine Beschwerde gegen "weitere Beschlüsse" vorsieht, davon auszugehen, dass wahrscheinlich eine Anfechtungsmöglichkeit besteht. Gemäss einer erfolgten Abklärung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland gibt es aber keine Praxis. Auf Mutmassungen zu den Fragen, was genau angefochten werden könnte und wer überhaupt zur Beschwerde befugt wäre, ist hier zu verzichten.

6. Position des Gemeinderats

Die MotionärInnen fordern, dass gegen eine Motionsprüfung im Konfliktfall vorgegangen werden kann, mit Hinweis auf die kantonale Regelung, welche als Vorbild dienen könnte.

Wie oben ausgeführt, hat in Köniz der Gemeinderat die Motionsprüfung im Sinne einer "Einschätzung" an den Gemeindegemeinschafter übertragen. Diese Praxis hat in Köniz während mehr als 10 Jahren kaum zu Diskussionen geführt. Der Gemeinderat schliesst daraus, dass sich die Könizer Regelung (oder besser "Nicht-Regelung") in der Praxis bewährt hat. Die MotionärInnen verweisen in ihrer Begründung denn auch daraufhin, dass es - mit Ausnahme des explizit erwähnten Einzelfalls, welcher wohl als Auslöser für die vorliegende Motion diente - bisher kaum Einwände gegen die Einschätzung des Gemeindegemeinschafters gegeben hat. Für den Gemeinderat ist eine unterschiedliche Beurteilung eines Einzelfalls kein ausreichender Grund für eine grundlegende Änderung eines funktionierenden Systems, er sieht somit keinen Handlungsbedarf für eine explizite Regelung des Konfliktfalls.

Die MotionärInnen verweisen als Vorbild auf die kantonale Regelung. Gemäss Artikel 30 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 wird die Frage, ob eine Richtlinienmotion vorliegt, auf kantonaler Ebene fallweise nach Vorliegen der Antwort des Regierungsrats vom Parlamentsbüro geprüft. Bei einem Zuständigkeitskonflikt entscheidet der Grosse Rat, ob eine "normale" Motion oder eine Richtlinienmotion vorliegt.

Bei analoger Anwendung der kantonalen Regelung würde im Konfliktfall in Köniz neu das Parlamentsbüro und das Parlament entscheiden, ob eine Richtlinienmotion vorliegt oder nicht. Dies lehnt der Gemeinderat ab. Er ist der Ansicht, dass die Motionsprüfung nicht durch ein politisches Organ mittels formalem Entscheid erfolgen sollte. Er hat die Einschätzung auch aus diesem Grund dem Gemeindegemeinschafter zugewiesen und dessen Einschätzung bisher auch nie bestritten.

Mit einer Richtlinienmotion kann das Parlament seit 2010 in Zuständigkeitsbereiche des Gemeinderats einwirken. Mit der Kompetenz zum Entscheid, ob eine Richtlinienmotion vorliegt oder nicht, könnte das Parlament bei analoger Anwendung der kantonalen Vorgabe als direkt betroffenes Organ nun selbst entscheiden, in welchen Fällen es dies darf. Auch das Parlamentsbüro ist ein Gremium des Parlaments und wäre somit nach Auffassung des Gemeinderats nicht geeignet. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der Gemeindegemeinschafter als Teil der Verwaltung ihm unterstellt und damit auch nicht vollständig unabhängig ist. Im Gegensatz zum Parlament oder dem Parlamentsbüro handelt es sich beim Gemeindegemeinschafter aber nicht um eine politische Funktion, zudem handelt es sich bei der aktuellen Motionsprüfung um eine "Einschätzung" und nicht um einen Entscheid eines Organs.

Falls das Parlament die vorliegende Motion trotz der Bedenken des Gemeinderats überweisen sollte, muss die Frage geklärt werden, wer dieses Organ sein soll. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass dies nicht eines der direkt betroffenen Organe (also der Gemeinderat oder das Parlament) sein dürfte. In anderen Gemeinden wurde in diesem Zusammenhang u.a. die Einrichtung eines neuen, speziellen Gremiums diskutiert (beispielsweise paritätisch zusammengesetzt aus Mitgliedern des Gemeinderats und Parlamentsmitgliedern), aber offenbar hat noch keine bernische Gemeinde ein solches Gremium geschaffen⁴.

⁴ So steht es in der Antwort auf eine Motion in der Gemeinde Zollikofen, Motion Hans Peter Baumann betr. Vermeidung von "unechten Motionen", Sitzung vom 19. August 2009, Geschäft Nr. 5.1.

Falls ein Organ als zuständig erklärt wird, mittels Beschluss über den Charakter von Motionen zu entscheiden, stellt sich zudem die Frage, ob hierfür eine Änderung der Gemeindeordnung nötig wäre, da es im Kern um potentielle Zuständigkeitskonflikte von zwei hohen Gemeindeorganen (Legislative und Exekutive) geht. Das AGR hat auf eine entsprechende Anfrage mitgeteilt, dass es hierzu keine feste Haltung hat. Deshalb könne an sich jede Gemeinde selbst entscheiden, welche Bedeutung sie dem Entscheid gibt. Wenn sie ihm eine hohe Bedeutung gibt, dann hält sie die neue Zuständigkeit in der Gemeindeordnung (GO) fest. Wenn sie ihm eine weniger hohe Bedeutung gibt, dann hält sie die neue Zuständigkeit im Geschäftsreglement des Parlaments (GRP) fest. Auch diese Frage müsste im Falle einer Erheblicherklärung geklärt werden.

Bezüglich Anfechtbarkeit geht das AGR davon aus, dass - falls eine neue Regelung (im GRP oder in der GO) erlassen wird - auch eine Anfechtbarkeit gegeben ist. Mangels Erfahrungen kann aber noch nicht gesagt werden, was genau anfechtbar wäre. Grundsätzlich ist nach VRPG jeder Beschluss anfechtbar (Art. 60 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 VRPG).

Der in Kapitel 4 beschriebenen aktuellen Könizer Lösung liegt nach Ansicht des Gemeinderats die Vorstellung zugrunde, dass die Zusammenarbeit von Parlament und Gemeinderat grundsätzlich auf Vertrauen basiert, und dass allfällige Meinungsverschiedenheiten, die halt auch vorkommen, falls möglich primär und vorzugsweise auf dem politischen Weg, und nicht via formale Entscheide und möglichen Beschwerden gegen dieselben auszutragen sind. Dies gilt nach Ansicht des Gemeinderats gerade auch für den Charakter von Motionen, da diese zu Beginn häufig recht offengehalten sind und bei denen in der Beantwortungsphase manchmal noch nicht gesagt werden kann, wie das endgültige Geschäft aussehen würde. Der Gemeinderat könnte einer Kultur, welche Probleme vorzugsweise mit neuen Regelungen und Beschwerden lösen will, nur wenig abgewinnen.

7. Fazit und Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass sich die bisherige 10-jährige Praxis einer "Einschätzung" durch den Gemeindeschreiber resp. die Stv. Gemeindeschreiberin bewährt hat. Der Gemeinderat lehnt eine Änderung eines gut funktionierenden Systems in einem politisch sensiblen Bereich der Zuständigkeitsfragen bloss aufgrund einer unterschiedliche Beurteilung von Einzelfällen ab. Eine explizite Regelung für den Konfliktfall könnte nach Ansicht des Gemeinderats vermehrt zu Diskussionen oder sogar Konflikten führen. Der Gemeinderat lehnt deshalb eine explizite Regelung, welche den Konfliktfall beim Einstufen von Motionen regelt, ab.

Falls das Parlament die Motion V2119 erheblich erklärt, spricht sich der Gemeinderat gegen eine analoge Anwendung der kantonalen Regelung aus, da damit einem direkt betroffenen politischen Organ die Entscheidungskompetenz zugeteilt würde. Zudem müsste entschieden werden, ob die Gemeinde dies in der GO oder im Geschäftsreglement des Parlaments regeln sollte.

Zu Vorgaben, Abläufen und Beschwerdemöglichkeiten bei parlamentarischen Vorstössen ist schliesslich anzumerken, dass es auf Bundesebene sowie in vielen Kantonen und Gemeinden zahlreiche Regeln über parlamentarische Vorstösse gibt. Geregelt ist unter anderem, in welcher Form sie eingereicht werden müssen, was sie inhaltlich anstreben dürfen, welche Phasen sie durchlaufen (z.B. Beantwortung, Erheblicherklärung, Erfüllung) und vieles mehr. Die Regeln sind häufig in Erlassen festgehalten. Sie sind öffentliches Recht⁵. Gestützt auf diese Regeln wird beschlossen und gehandelt. In der Gemeinde Köniz kann beispielsweise das Büro eine Motion zurückweisen, wenn sie den parlamentarischen Anstand verletzt⁶, und es kann über die Dringlichkeit entscheiden⁷. Solche Beschlüsse und Handlungen sind aber nur eingeschränkt anfechtbar.

⁵ So zu einem Einzelfall VGE 100.2014.100 vom 1. September 2014 (Vertretung der EG Bern), E. 1.5.

⁶ Art. 15 Abs. 2 Bst. f Geschäftsreglement des Parlaments.

⁷ Art. 15 Abs. 2 Bst. c Geschäftsreglement des Parlaments.

Es ist nicht so, dass der „politische Betrieb“ ein rechtsfreier Raum ist, aber er ist einerseits geprägt dadurch, dass häufig Sonderregeln gelten, und andererseits dadurch, dass häufig nach dem allgemeinen Verfahrensrecht keine expliziten Beschwerdemöglichkeiten bestehen und dass allfällige Meinungsverschiedenheiten falls möglich primär und vorzugsweise auf dem politischen Weg, und nicht via formale Entscheide und möglichen Beschwerden gegen dieselben ausgetragen werden sollten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 25. August 2021

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 2. Juni 2021
- 2) Stellungnahme des Parlamentsbüros vom 18. Oktober 2021



Köniz, 2. Juni 2021

V2119 Motion (Mitglieder Parlamentsbüro: Katja Niederhauser, Kathrin Gilgen, Tatjana Rothenbühler, Arlette Münger, Iris Widmer) "Einstufen von Motionen; Regelung Konfliktfall"

Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung 0.3 A 7 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, dem Parlament eine Ergänzung des Geschäftsreglements des Parlamentes zu unterbreiten, welche den Konfliktfall beim Einstufen von Motionen regelt. Das Parlamentsbüro ist bei der Beantwortung und Umsetzung einzubeziehen.

Gemäss Art. 44 Gemeindeordnung beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin



V2119 Motion (Mitglieder des Parlamentsbüros) "Einstufen von Motionen, Regelung Konfliktfall"

Stellungnahme des Parlamentsbüros zu Händen des Parlaments

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Vorstoss 2008 "Stärkung der Leitungsfunktion der Fachstelle Parlament" kritisierte das Parlamentsbüro (Büro) und auch ein Teil der Fraktionen, dass der Vorstoss als "Richtlinie" eingestuft wurde. Das Büro stellte fest, dass der Gemeinderat die sogenannte "Motionsprüfung" an den Gemeindeschreiber delegiert hat. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parlament bei der Beantwortung zwar offengelegt. Ist das Parlament mit der Einschätzung jedoch nicht einverstanden, gibt es keine Möglichkeit, dagegen vorzugehen. Auf Kantonsebene ist dieser Fall explizit geregelt. Der Grosse Rat entscheidet im Falle von Differenzen über den Richtliniencharakter einer Motion. Das Parlamentsbüro hat am 16.3.2021 entschieden, eine Motion einzureichen, mit folgendem Auftrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Parlament eine Ergänzung des Geschäftsreglements des Parlaments zu unterbreiten, welche den Konfliktfall beim Einstufen von Motionen regelt.

2. Antrag Gemeinderat an das Parlament

Der Gemeinderat hat die Motion am 25.8.2021 behandelt und beantragt dem Parlament, die Motion abzulehnen. Das Parlamentsbüro nimmt zur Beantwortung Stellung. Die Stellungnahme wird der Parlamentsvorlage beigelegt (Beilage 2).

3. Stellungnahme des Parlamentsbüros

Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament, die Motion **erheblich zu erklären**.

4. Begründung

Ziel der Motion ist einzig, den Konfliktfall zu regeln. Ist die erstunterzeichnende Person mit der Beurteilung des Gemeindeschreibers (Motionsprüfung) nicht einverstanden, gibt es keine Möglichkeit, diese anzufechten. Das Parlament und damit auch die erstunterzeichnende Person werden im Zeitpunkt der Zustellung des Parlamentsantrags (Beantwortung der Motion) über die Einstufung informiert und damit vor vollendete Tatsachen gestellt. Dass es keine Rechtsmittel für diesen Fall geben soll, widerspricht den Gepflogenheiten des Rechtsstaates.

Das Parlamentsbüro teilt das Fazit des Gemeinderats, wonach sich die bisherige 10-jährige Praxis der Einstufung von Motionen durch den Gemeindeschreiber bewährt hat. Es verlangt lediglich eine explizite Regelung des Konfliktfalls.

Der Gemeinderat verweist darauf, dass das bestehende "Könizer Modell" auf gegenseitigem Vertrauen zwischen Parlament und Gemeinderat basiert. Das Parlamentsbüro ist entschieden anderer Meinung, da unterschiedliche Einschätzungen nicht diskutiert und ausgetragen werden können. Im Gegenteil, das Parlament wird vor vollendete Tatsachen gestellt und kann sich nicht dazu äussern, geschweige denn dagegen vorgehen.

5. Fazit

Nur der Konfliktfall soll geregelt werden. Wenn die erstunterzeichnende Person mit der Einstufung der Motion nicht einverstanden ist, soll sie die Möglichkeit haben, eine obere Instanz anzurufen. Dies entspricht den rechtsstaatlich "normalen" Abläufen. Trotz gegenseitigem Vertrauen braucht es eine Instanz, die bei Meinungsverschiedenheiten beide Positionen prüft und entscheidet.

Die Motionsprüfung durch den Gemeindeschreiber hat sich bisher bewährt. Sie ist fachlich fundiert und wird durch das Parlamentsbüro nicht bestritten.

Das Parlamentsbüro ist der Ansicht, dass die Kompetenzregelungen der Gemeinde auch in Zukunft beachtet und nicht politisch untergraben werden dürfen. Die fachlich fundierte Beurteilung des Gemeindeschreibers darf deshalb nicht leichtfertig umgangen werden. Im Konfliktfall kann es auch darum gehen, diese zu stärken und damit der geltenden Kompetenzregelung Nachachtung zu verschaffen.

Köniz, 18.10.2021
Parlamentsbüro